

Statuten

des

Zelt-Klub Winterthur

gegründet 26. Oktober 1950

Mitglied des Schweizerischen Camping und Caravanning-Verbandes (SCCV)

Inhalt

1.	NAME, SITZ UND ZWECK	. 1
11	MITGLIEDSCHAFT	. 1
	FINANZIELLES	
IV.	ORGANISATION	. 4
V.	ALLGEMEINES	. 6
1/1	SCHILISSRESTIMMING	6

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name, Sitz

Der Zelt-Klub Winterthur, abgekürzt ZKW, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Zweck des ZKW ist die Wahrung und Förderung der Interessen der Campingfreunde:

- a) Wahrung der Interessen des Klubs gegenüber Behörden und Landbesitzern
- b) Erstellung und Betrieb von Zeltplätzen
- c) Pflege der Zusammenarbeit und der Kollegialität innerhalb des Klubs
- d) Der ZKW kann Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen beitreten.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Die Mitgliedschaft im ZKW ist für jedermann offen. Mitgliedschaften können im Normalfall auf das nächste Vereinsjahr beantragt werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung steht dem Gesuchsteller innert 30 Tagen nach der Ablehnung das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Interessentinnen und Interessenten, die während des laufenden Vereinsjahres aufgenommen werden möchten, können für dieses Jahr nur die Rabatte des SCCV, nicht aber diejenigen des Zeltklubs Winterthur in Anspruch nehmen.

- 4. Mit dem Beitritt in den ZKW anerkennt der/die Aufgenommene die Statuten des Klubs, die Reglemente und die mit dem SCCV abgeschlossenen Verträge.
- 5. Die Mitgliederkategorien des ZKW sind:
 - Aktivmitglieder
 - Ehe- und PartnerInnen von Aktivmitgliedern
 - Juniorenmitglieder (bis zum 20 Altersjahr; in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr)
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Passivmitglieder
 - Freundschaftsmitglieder
- Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Freimitglieder erhalten die "Camping Card International", ausgestellt vom SCCV.
- Stimmberechtigt sind:
 - Aktivmitglieder
 - Ehe- und Partnerinnen von Aktivmitgliedern
 - Juniorenmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder

Passivmitglieder und Freundschaftsmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

- 8. Mitgliedern, welche dem ZKW während Jahren in irgendeiner Funktion besonders gedient haben oder sich um den Klub oder das Campingwesen im Allgemeinen verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Frei- oder Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 9. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand per 31. Dezember erfolgen. Austritte während des Jahres verpflichten zur vollen Leistung des Jahresbeitrages. Das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages gilt nicht als Austritt.

b) durch Streichung

Mitglieder mit unbekanntem Aufenthalt, ebenso Mitglieder, welche mit den finanziellen Verpflichtungen im Rückstand geblieben sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

c) durch Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Klubs entgegenarbeiten, oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag hin durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Von der Ausschliessung ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen nach der Ausschlussmitteilung schriftlich an die nächste Generalversammlung rekurrieren, welche endgültig entscheidet. Der Ausschluss eines Mitglieds wird dem Zentralvorstand des SCCV gemeldet.

- d) durch den Tod
- 10. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfällt jeglicher Anspruch an den Klub.

III. FINANZIELLES

- 11. Der ZKW wird finanziert durch:
 - a) Mitgliederbeiträge bis max. CHF 100.- pro Mitglied/Jahr
 - b) Zuwendungen
 - c) Erträge aus den Campingplätzen
- 12. Aktiv-, Ehe- und PartnerInnen-, Junioren-, Freundschafts- und Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Nach dem 31. Oktober eintretende Mitglieder sind für das laufende Jahr beitragsfrei.
 - a) Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - b) Vorstands- und Ehrenmitglieder und deren Familien (PartnerInnen und Kinder bis 18 Jahre) campieren gratis auf dem Campingplatz Gütighausen.
 - c) Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, um die Teilnahme zu gewährleisten, für Vorstandssitzungen sowie für Vereinsanlässe, an welchen Vorstandsmitglieder aktiv mitwirken, einen Platz zu reservieren. Fällt das Ereignis auf ein Wochenende, ist die Reservation 3 Tage im Voraus (dienstags) für Freitag bis Sonntag möglich.
- 13. Das Klubvermögen darf ohne Genehmigung durch eine Generalversammlung nicht in Darlehen oder Wertschriften angelegt werden.

14. Für die Verpflichtungen des Klubs haftet nur das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

- **15.** Die Organe des ZKW sind:
 - A) Die Generalversammlung
 - B) Die ausserordentliche Generalversammlung
 - C) Der Vorstand
 - D) Die Kontrollstelle
 - A) Die Generalversammlung
- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs und findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie wird spätestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen.
 In der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein.
- 17. Der Generalversammlung fallen folgende Obliegenheiten zu:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Kontrollstelle
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Zeltplatztaxen
 - f) Statutenänderungen
- 18. Anträge
 - a) Anträge betreffend Statutenänderungen sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
 - b) Weitere Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 19. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Statutenänderungen brauchen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ausnahme bildet Artikel 32 dieser Statuten.
- **20.** Sämtliche Beschlüsse bei Abstimmungen und Wahlen werden, sofern nichts anderes beschlossen wird, in offener Abstimmung gefasst.

B) Ausserordentliche Generalversammlung

21. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Zweckangabe an den Vorstand gestellt wird, einberufen wer- den. Eine solche soll innert drei Monaten stattfinden.

C) <u>Der Vorstand</u>

- Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Präsident und Kassier werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.
 Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, das ihnen übertragene Amt mindestens ein Jahr auszuüben.
- 23. Es ist nicht ratsam, Vorstandsmitglieder zu berufen, die eng miteinander verwandt oder liiert sind
- 24. Mitglieder, die dem Vorstand eines anderen Zelt- oder Campingklubs angehören, sind nicht in den Vorstand wählbar.
- 25. Der Vorstand wahrt die Interessen des Klubs, wacht über die Ausführung von Beschlüssen und besorgt die gesamte Geschäftsführung. Der Vorstand ist beschluss- fähig, wenn mindestens die Mehrheit desselben anwesend ist.
- 26. Der Vorstand stellt den Platzwart, die Platzwartin ein.
- 27. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.
- 28. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den ZKW führen kollektiv der Präsident und der Vize-Präsident unter sich - oder mit je einem Vorstandsmitglied.

D) Die Kontrollstelle

29. Zwei Mitglieder der Kontrollstelle und ein Ersatzmitglied werden für 3 Jahre so gewählt, dass für das jedes Jahr nachrückende Ersatzmitglied eine Neuwahl nötig wird.

V. ALLGEMEINES

- **30.** Die Abgeordneten an die Delegiertenversammlung des SCCV werden durch den Vorstand bestimmt.
- **31.** Die Bekanntmachungen des Klubs erfolgen in der offiziellen Zeitschrift des SCCV oder durch Zirkulationsschreiben.
- **32.** Der ZKW kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens 3 Mitglieder dessen Fortbestand wünschen.
- 33. Im Falle einer Auflösung fliesst das vorhandene Vermögen und das Inventar an den SCCV, der es während 5 Jahren treuhänderisch verwaltet. Wird in dieser Zeit kein neuer Zelt-Klub Winterthur gegründet, geht es endgültig an den Verband über.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

34. Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. März 2023 genehmigt worden.

Dieselben ersetzen die Statuten vom 24. Januar 1953, 28. September 1960 und 21. März 2015.

Winterthur, den 24. März 2023

Der Präsident (ZKW):

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SCCV.

Der Zentralpräsident (SCCV):

Der Zentralkassier (SCCV):

Der Aktuar (ZKW):

Vizapostrolar